

Der Rücktritt des GmbH-Geschäftsführers nach dem Entwurf des IRÄG 1997

Von RA Dr. Georg Schima

Im Rahmen des geplanten Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 soll mit dem § 16a GmbHG auch der Rücktritt des GmbH-Geschäftsführers geregelt werden. Das überrascht und wirft zahlreiche Fragen auf.

1. Vorbemerkung

Ende November 1996 wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz der mit Erläuterungen versehene Entwurf eines Bundesgesetzes versendet, mit dem ein Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz – URG) geschaffen, sowie die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung, die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 – IRÄG 1997).

Kernstück dieses umfangreichen Gesetzesvorhabens bildet zweifellos das an der Spitze des Entwurfes stehende – aus insgesamt dreißig Paragraphen bestehende – „Unternehmensreorganisationsgesetz“ (URG), das bis unmittelbar vor der Versendung des Entwurfes noch die Bezeichnung „Unternehmenssanierungsgesetz“ (USG) trug¹⁾.

Das künftige Reorganisationsverfahren²⁾ wird insbesondere für die Mitglieder des Vertretungsorganes juristischer Personen – insbesondere dann, wenn diese durchschnittlich mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen – einschneidende Änderungen bringen, weil in § 24 URG-Entwurf eine auf 1 Mio S beschränkte Haftung jener Organmitglieder vorgesehen ist, die trotz Vorliegens bestimmter Kennzahlen im Jahresabschluß³⁾ nicht entweder ein Reorganisationsverfahren unverzüglich beantragen oder sich von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen, daß ungeachtet des Vorliegens der genannten Bilanzkennzahlen kein Reorganisationsbedarf besteht, falls innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der genannten Kennzahlen im Jahresabschluß ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag gestellt wird, der zur Eröffnung des Konkurses oder des Anschlußkonkurses über das Vermögen

¹⁾ Dieser Titel war inhaltlich der passendere, wenn er auch fälschlich suggerierte, man könne Unternehmen mit Hilfe von Gesetzen „sanieren“. Die Umbenennung seitens des BMJ ist meinem Eindruck nach darauf zurückzuführen, daß die Verfasser des Entwurfes den vielfach geäußerten Bedenken das „Sanierungsverfahren“ werde schon wegen der damit verbundenen, negativen Publizität zu einer ähnlichen „Totgeburt“ wie das Vorverfahren gemäß §§ 79 ff AO werden, zumindest dadurch Rechnung tragen wollten, daß ein attraktiver Titel gewählt wurde.

²⁾ Ins Auge gefaßt wurde ein Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juli 1997.

³⁾ § 21 URG-Entwurf vermutet den „Reorganisationsbedarf“, wenn die Eigenmittelquote unter 8 % liegt und die fiktive Verschuldungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

des Unternehmens oder zur Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens führt“).

Darüber hinaus enthält der Entwurf des IRÄG 1997 eine „kleine“ (in Wahrheit keineswegs so unbedeutende) Gesellschaftsrechtsreform, mit der unter anderem die Vorschriften des AktG sowie des GmbHG über den Aufsichtsrat ausgebaut werden.

Eine Vorschrift, die zumindest mich als Leser des Entwurfes überrascht hat, regelt im GmbHG erstmals den Rücktritt des GmbH-Geschäftsführers.

2. Die Regelung in § 16a GmbHG-Entwurf

§ 16a GmbHG-Entwurf lautet:

„Geschäftsführer können unbeschadet der Entschädigungsansprüche der Gesellschaft ihnen gegenüber aus bestehenden Verträgen ihren Rücktritt erklären; liegt ein wichtiger Grund hiefür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sonst wird der Rücktritt erst nach 14 Tagen wirksam (Abs 1).

Der Rücktritt ist gegenüber der Generalversammlung, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt wurde, oder gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären. Hievon sind allfällige Mitgeschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat besteht, dessen Vorsitzender zu verständigen (Abs 2)“.

Daß nunmehr die Problematik des Geschäftsführerrücktrittes (Mandatsniederlegung) einer Regelung unterzogen werden soll, überrascht zumindest aus zwei Gründen: zum einen besteht ein wirklicher Zusammenhang mit dem Themenkreis Unternehmensreorganisation oder Unternehmensinsolvenz – entgegen der Meinung der Entwurfsverfasser – nicht⁴⁾; und zum anderen verwundert es, daß offenbar bloß im GmbHG der Rücktritt des geschäftsführenden und vertretenden Organmitglieds behandelt werden soll, obwohl sich dieselbe Problematik in allen anderen vergleichbaren Gesetzen, insbesondere im AktG, GenG und SpG, in gleicher Weise stellt. Der Umstand, daß die GmbH die mit Abstand verbreitetste Gesellschaftsform in Österreich ist, kann doch wohl kein taugliches Argument sein.

Wenngleich seitens des Verfassers schon vor einigen Jahren die Judikatur, die die Zulässigkeit einer jederzeitigen und nicht an wichtige Gründe gebundenen Mandatsniederlegung bejaht, kritisiert und damit im Zusammenhang ausgeführt wurde, es könne nicht überzeugen, warum bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft das Vorliegen eines wichtigen Grundes als Voraus-

⁴⁾ Die Verfasser des Entwurfes sprechen – etwas kryptisch – davon, daß es sich um eine „verschuldensunabhängige Erfolgshaftung der Verantwortlichen“ handle und es auf diese Weise zu einer „zeitlichen Vorverlagerung der Verantwortlichkeit der vertretungsbefugten Organe“ komme (Erläuterungen Seite 109). Diesen Fragen soll in Kürze gesondert nachgegangen werden.

⁵⁾ Dies bedeutet nicht, daß die durch den Gesetzesentwurf bewirkte Erschwerung des Geschäftsführerrücktrittes gerade in Krisensituationen oder knapp vor einer Insolvenz nicht gravierende Folgen für den Geschäftsführer mit sich bringen kann (dazu unten 4.).

setzung⁶⁾ zumindest zu erwägen, bei GmbH-Geschäftsführern dagegen ein wichtiger Grund nicht erforderlich sein soll⁷⁾, kann die – nunmehr für den sofortigen Rücktritt einen wichtigen Grund verlangende – Regelung im Entwurf des § 16a GmbHG nicht völlig überzeugen.

3. Wirksamkeit des Rücktritts

Geht man von der in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf⁸⁾ dargelegten Intention der Entwurfsverfasser aus, wonach die Verankerung einer 14-tägigen Frist „zum Schutze der Gesellschaft und der Gläubiger“ zwecks Ermöglichung der Bestellung eines neuen Vertreters vorgesehen werden soll, müßte man annehmen, daß ein ohne „wichtigen Grund“ fristlos erklärter Rücktritt *rechtsunwirksam* wäre. Nur damit erschiene – zumindest rechtlich, wenn auch kaum faktisch (weil der Geschäftsführer nach dem Rücktritt vermutlich de facto nicht weiterarbeitet) – sichergestellt, daß der zurückgetretene Geschäftsführer sein Amt noch (zumindest für zwei Wochen) inne hat.

Nun entspricht es aber der herrschenden und mE ganz überzeugenden Auffassung, daß selbst unberechtigte Rücktritte von Organmitgliedern (Vorstandsmitgliedern bzw Geschäftsführern) – ähnlich wie unberechtigte vorzeitige Austritte aus einem Arbeitsverhältnis – wirksam sind, allerdings zu Schadenersatz verpflichtet können⁹⁾. Denn die Frage der Zugehörigkeit einer Person zum gesetzlichen Vertretungsorgan der Gesellschaft (Körperschaft) duldet schon aus Rechtssicherheitsgründen keinen Schwebestand¹⁰⁾. In § 75 Abs 4, vierter Satz AktG hat der Gesetzgeber diesen Wertungsgesichtspunkt klar erkennbar umgesetzt, indem er anordnete, daß auch die an sich unberechtigte Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft (die ja eines wichtigen Grundes bedarf) vorläufig wirksam ist, bis ihre Unwirksamkeit durch gerichtliche Klage erwirkt wird¹¹⁾.

Bis knapp vor der Versendung des Ministerialentwurfes war § 16a Abs 1 GmbHG-Entwurf folgendermaßen formuliert: „Geschäftsführer können unbeschadet der

⁶⁾ Ob diese Voraussetzung eine solche für die Rechtmäßigkeit oder für die Zulässigkeit (Wirksamkeit) des Rücktritts sein soll, ist der Entscheidung des OGH GesRZ 1977, 143 f, nicht genau zu entnehmen.

⁷⁾ *Runggaldier/G. Schima*, Die Rechtsstellung von Führungskräften 184.

⁸⁾ Erläuterungen 210.

⁹⁾ Vgl *Schiemer*, AktG² Anm 5.2. zu § 23, Anm 9.4. zu § 75; *Strasser in Schiemer/Jabornegg/Strasser*, AktG³ Rz 53 zu §§ 75, 76; *Koppensteiner*, GmbHG Rz 31 zu § 16; *Hämmerle/Wünsch*² II 262; *Runggaldier/G. Schima*, Führungskräfte 165 ff; für die BRD *Mertens*, in KölnKomm AktG² Rz 80 zu § 84; *Baums*, Geschäftsleitervertrag 404, 408 ff; etwas abweichend offenbar *Kastner/Doralt/Nowotny*, Gesellschaftsrecht⁶ 226, die bei Niederlegung des Mandats durch das Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund die Annahme durch den Aufsichtsrat fordern.

¹⁰⁾ *Runggaldier/G. Schima*, Führungskräfte 165.

¹¹⁾ Freilich wird die Anwendung der zuletzt zitierten Bestimmung einen zumindest formell wirksam zustande gekommenen Aufsichtsratsbeschluß voraussetzen und bloß *inhaltliche* Mängel (fehlende Begründung) zumindest vorläufig verdecken. Ist der Aufsichtsratsbeschluß aus formellen Gründen nichtig, weil zB die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde und nicht alle Mitglieder an der Beschlußfassung teilnahmen, greift § 75 Abs 4, vierter Satz AktG richtigerweise nicht ein.

Entschädigungsansprüche der Gesellschaft ihnen gegenüber aus bestehenden Verträgen aus wichtigem Grund jederzeit ihren Rücktritt erklären, sonst unter Einhaltung einer 14-tägigen Rücktrittsfrist“.

Mit der geänderten Fassung des Abs 1 haben die Autoren des Ministerialentwurfes den vom Verfasser im Rahmen eines Vortrages Anfang November 1996 geäußerten Bedenken Rechnung getragen, daß sich aus dieser Textierung sogar die – in Widerspruch mit der herrschenden Ansicht befindliche und damit eine völlig unnötige Diskrepanz insbesondere zur aktienrechtlichen, genossenschaftsrechtlichen und sparkassenrechtlichen Rechtslage auslösende – Konsequenz der völligen Unwirksamkeit eines ohne „wichtigen Grund“ erklärten Rücktritts ergeben könnte. Die nun in § 16a Abs 1 GmbHG-Entwurf verankerte Lösung, daß ein ohne wichtigen Grund erklärter, fristloser Rücktritt nach zwei Wochen wirksam wird, wurde von mir damals als möglicher Ausweg genannt¹²⁾. Ungeachtet der laut Gesetzesentwurf jedenfalls gegebenen Rechtmäßigkeit wird dem Geschäftsführer dadurch selbst dann nicht das Recht eingeräumt, den Dienstvertrag unter Einhaltung einer Vierzehntagesfrist aufzukündigen, wenn der Vertrag selbst keine Kündigungsfrist enthält und daher – Arbeitnehmereigenschaft des Geschäftsführers vorausgesetzt – § 20 Abs 4 AngG die einzige Rechtsgrundlage darstellt.

4. „Wichtiger Grund“ und Unternehmenskrise

Ob die nunmehr im Entwurf festgeschriebene Lösung sachgerecht ist und den Erfordernissen der Praxis dient, kann dennoch bezweifelt werden. Dies erweist sich gerade in jener Situation, an die die Verfasser des Entwurfes offenbar in erster Linie gedacht haben: die Unternehmenskrise, das Stadium eines „Reorganisationsverfahrens“ oder gar die unmittelbar drohende Insolvenz.

Gerade im Vorfeld von Insolvenzen sind es häufig drohende Haftungen – insbesondere für Abgaben- und Sozialversicherungsforderungen –, die den Geschäftsführer zum Rücktritt veranlassen. Diese können durchaus einen wichtigen Grund abgeben; ob ein solcher im Einzelfall vorliegt, bedarf allerdings sorgfältiger Prüfung. Praktische Erfahrungen darüber fehlen, weil in Anbetracht der gegenwärtigen Rechtslage und Judikatur keinerlei Gerichtsentscheidungen zu diesem Problem existieren.

Man denke etwa an den Fall, daß – wie in der Praxis schon öfter geschehen – der Geschäftsführer einer GmbH knapp vor der nächsten Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge¹³⁾ von seinem Amt „mit sofortiger Wirkung“ zurücktritt, weil er weiß, daß die Gesellschaft nicht über ausreichende Mittel verfügt, um sowohl die Löhne und Gehälter zu zahlen als auch die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zu entrichten. Hier könnte sich über die Frage der Berechtigung des Rücktritts – dem Geschäftsführer droht gem § 67 Abs 10

¹²⁾ Ein solches Ergebnis wäre meines Erachtens wohl auch bereits in Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze über die Konversion von Rechtsgeschäften zu folgern.

¹³⁾ Diese tritt gemäß § 58 Abs 1 ASVG am letzten Tag des Kalendermonats, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt, und nicht, wie dies in der Praxis manchmal geglaubt wird, am 15. des nächstfolgenden Monats ein.

ASVG andernfalls die persönliche Haftung – durchaus ein spannender Rechtsstreit entwickeln.

Liegt ein wichtiger Grund vor, dann wird nach der Fassung des § 16a Abs 1 GmbHG-Entwurf im Falle eines wirksamen Zuganges (dazu unten 5.) des Rücktritts spätestens einen Tag vor Eintritt der Beitragsfälligkeit eine persönliche Haftung des Geschäftsführers ausscheiden¹⁴⁾; bei Fehlen eines wichtigen Grundes wird dieser jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen und damit nach Eintritt der Beitragsfälligkeit^{14a)} mit der Konsequenz der persönlichen Haftung nach § 67 Abs 10 ASVG (unter der Voraussetzung des Vorliegens einer Gläubigerungleichbehandlung) wirksam.

Wird § 16a GmbHG-Entwurf zum Gesetz, ist daher zumindest damit zu rechnen, daß die von den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern im Gefolge von Insolvenzen regelmäßig eingeleiteten Beitragshaftungsverfahren gegen die Geschäftsführer um einen bislang in dieser Art von Verfahren nicht geprüften Aspekt bereichert werden: Die Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines „wichtigen Grundes“ für die Mandatsniederlegung. Besonders praktisch ist dies mE nicht.

Daß im Gesetzesentwurf der „wichtige Grund“ nicht näher konkretisiert ist, kann den Autoren des Entwurfes dagegen nicht vorgeworfen werden, weil der Versuch eines Kataloges von Gründen wohl wesentlich mehr Fragen (insbesondere über das Verhältnis dieses Kataloges zu anderen vergleichbaren Fällen) aufwerfen als lösen könnte und es die juristische Praxis gelernt hat, mit unbestimmten Gesetzesbegriffen im allgemeinen und „wichtigen Gründen“ bei Dauerschuldverhältnissen im besonderen umzugehen.

5. Adressat der Rücktrittserklärung

Wohl eine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage würde § 16a Abs 2 GmbHG-Entwurf bewirken. Dieser Vorschrift zufolge soll der Rücktritt nur in einer *Generalversammlung*, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt wurde, oder gegenüber *allen* Gesellschaftern erklärt werden können. Bei einer Generalversammlung, die eine Vollversammlung ist, bedarf es daher keiner Ankündigung in der Tagesordnung, um den Rücktritt zu ermöglichen.

Derzeit ist die diesbezügliche Rechtslage nach wie vor umstritten. Nach der vom Verfasser für richtig gehaltenen Auffassung gilt auch hinsichtlich der Entgegennahme der Rücktrittserklärung mangels spezieller Vorschrift für die passive Vertretung der GmbH die allgemeine Vorschrift des § 18 Abs 4 GmbHG. Dies führt dazu, auch (bloß kollektivzeichnungsberechtigte) Mitgeschäftsführer und selbst Prokuristen als zur Entgegennahme von Rücktrittserklärungen berechtigt anzusehen¹⁵⁾. Die Rück-

trittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat¹⁶⁾ könnte meines Erachtens weit eher bezweifelt werden, weil Aufsichtsratsmitglieder bzw der Gesamtaufsichtsrat in § 18 Abs 4 GmbHG nicht erwähnt sind. De lege lata ist ein wirksamer Rücktritt gegenüber dem Aufsichtsrat (zumindest gegenüber dessen Vorsitzenden) mE zumindest dann anzuerkennen, wenn dem Aufsichtsrat durch Gesellschaftsvertrag die „dienstrechtlichen“ Befugnisse gegenüber den Geschäftsführern übertragen wurden¹⁷⁾.

Die in § 16a Abs 2 GmbHG-Entwurf vorgeschlagene Regelung betreffend die Entgegennahme von Geschäftsführerrücktritten erscheint mir unflexibel und sollte in dieser Form besser nicht Gesetz werden, wenn sie auch einer vom sozialversicherungsrechtlichen Senat des OGH einmal vertretenen – soweit ersichtlich, allerdings vereinzelt gebliebenen – Ansicht entspricht¹⁸⁾. Sie kann in der Tat eine *Verschärfung der Geschäftsführerhaftung* zB dadurch bewirken, daß ein Rücktritt nicht mehr rechtzeitig vor der nächsten Fälligkeit von Abgaben- bzw Sozialversicherungsbeiträgen technisch möglich ist. Insbesondere dann, wenn der Rücktritt deshalb geschieht, weil es dem Geschäftsführer nicht gelingt, Behinderungen hinsichtlich der Abgaben- bzw Beitragsentrichtung abzustellen¹⁹⁾, ist eine derartige Verschärfung der Geschäftsführerhaftung wohl nicht innerhalb der Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes gelegen.

Handelt es sich um den einzigen Geschäftsführer und verfügt die Gesellschaft über keine Prokuristen, hilft freilich die Vorschrift des § 18 Abs 4 GmbHG nicht weiter. In diesem Fall bleiben dem Geschäftsführer schon jetzt nur die in § 16a Abs 2 GmbHG-Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten, dh der Rücktritt in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung oder der Rücktritt gegenüber *allen* Gesellschaftern; bloßer Rücktritt gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter genügt nicht²⁰⁾. Notfalls, wenn die Gesellschafter auch nicht erreichbar sein sollten, muß der Geschäftsführer die Bestellung eines Abwesenheitskurators nach § 276 ABGB erwirken²¹⁾.

¹⁶⁾ Diese hält *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht, 166 für zulässig (ablehnend *Koppensteiner*, GmbHG Rz 31 zu § 16), ebenso den Rücktritt gegenüber dem Mitgeschäftsführer, erwähnt aber den Rücktritt gegenüber dem mitzeichnungsberechtigten Prokuristen nicht; offengelassen wird die Frage der Wirksamkeit des Rücktritts gegenüber dem Aufsichtsrat oder Mitgeschäftsführern durch OGH JBl 1986, 242 f.

¹⁷⁾ Vgl dazu *Runggaldier/G. Schima*, Führungskräfte 86 f.

¹⁸⁾ Vgl OGH ARD 4156/20/90 = *ecolex* 1990, 170, wo davon die Rede ist, daß die Zurücklegung der „Geschäftsführungsbezugnis“ gegenüber dem für die Bestellung zuständigen Organ, dh gegenüber allen Gesellschaftern oder in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung gegenüber den anwesenden Gesellschaftern erklärt werden könne.

¹⁹⁾ Als Beispiel aus der Judikatur sei die Entscheidung des VwGH ÖBA 1989, 925 ff betreffend die Behinderung an der Abführung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten seitens der Hausbank im Wege einer die Bruttoentgelte erfassenden Globalzession erwähnt. Der Verfasser führt derzeit eine ganze Reihe von Rechtsstreitigkeiten, wo es um die Behinderung von Geschäftsführern an der Beitragsentrichtung durch eine Bank geht.

²⁰⁾ Vgl *Runggaldier/G. Schima*, Führungskräfte 186.

²¹⁾ VwGH ÖStZB 1990, 21; *Kozak*, Die Haftung des Geschäftsführers für Abgabenschulden gemäß §§ 9 und 80 ff BAO, ÖStZ 1991, 75.

¹⁴⁾ Auf die interessante Frage, ob dies auch dann gilt, wenn der Geschäftsführer zB noch am 25. des laufenden Monats die vollen Nettolöhne und -gehälter überweist, nicht aber die Sozialversicherungsbeiträge, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

^{14a)} Die Vorschrift des § 59 Abs 1 ASVG, wonach Verzugszinsen erst dann zu entrichten sind, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen entrichtet werden, schiebt die Fälligkeit der Beiträge nicht hinaus (VwGH 21. 5. 1996, 95/08/0290).

¹⁵⁾ Vgl ausführlich *Runggaldier/G. Schima*, Führungskräfte 186 f. AA *Koppensteiner*, GmbHG Rz 31, 38 zu § 16.

Auch für § 16a Abs 2 GmbHG-Entwurf gilt das bereits zu Abs 1 Gesagte. Es erscheint in keiner Weise sachgerecht, eine Regelung der Mandatsniederlegung nur im GmbHG vorzusehen, nicht aber in verwandten Gesetzen. Jedenfalls gilt dies für das GenG, weil die Stellung des Vorstandes einer Genossenschaft – zumindest rechtlich, wenn auch nicht immer faktisch – der des GmbH-Geschäftsführers wegen seiner jederzeitigen Abberufbarkeit, der Bestellung auf regelmäßig bestimmte Zeit und der Weisungsunterworfenheit gegenüber der Generalversammlung stark ähnelt. Aber auch in bezug auf die aktienrechtliche Rechtslage bzw die Situation nach dem SpG ergäbe sich bei Umsetzung des § 16a GmbHG-Entwurf eine merkwürdige Situation. Der GmbH-Geschäftsführer könnte mit sofortiger Wirkung wirksam nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktreten, wohingegen das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft zwar nach wohl unbestrittener Auffassung eines wichtigen Grundes für den Rücktritt zu dessen Rechtmäßigkeit bedarf, nach ebenfalls fast einhelliger Meinung aber auch der unberechtigte Rücktritt wirksam ist, dh jedenfalls

keine Erfüllungsansprüche der Gesellschaft auslöst²²). Diese Situation stünde zudem in einem merkwürdigen Spannungsverhältnis mit der Tatsache, daß die Abberufung des Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft unstrittigermassen (vgl § 75 Abs 4 AktG) eines wichtigen Grundes bedarf, die des GmbH-Geschäftsführers gemäß § 16 Abs 1 GmbHG jedoch nicht.

Wie schon erwähnt, kann bloß mit der Tatsache der besonders starken Verbreitung der GmbH in Österreich der Umstand einer nur auf diese Gesellschaftsform beschränkten Regelung eines bei sämtlichen Körperschaften auftretenden Phänomens (Mandatsniederlegung der geschäftsführenden und vertretenden Organwalter) in keiner Weise gerechtfertigt werden.

Es besteht daher hinsichtlich der erörterten Bestimmung des Gesetzesentwurfes dringender Überarbeitungsbedarf.

²²) So auch *Kastner/Doralt/Nowotny*, Gesellschaftsrecht⁵ 226.